

**Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO)
vom 02. April 2020, zuletzt geändert am 24. April 2020**

Allgemeiner Hinweis: **Ausnahmegenehmigungen** sind nicht möglich, außer in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

Text der Verordnung	Auslegungshinweise
Teil 1 Vorübergehende Kontaktbeschränkungen	
<p align="center">§ 1 Kontaktbeschränkungen</p> <p>(1) Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.</p> <p>(2) Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht.</p> <p>Ferner gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.</p>	<p>Unter den Begriff des öffentlichen Ortes im Sinne dieser Verordnung fallen alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Daneben sind auch alle Orte erfasst, hinsichtlich derer für eine unbekannte Anzahl von Personen die Möglichkeit besteht, diese Orte aufzusuchen. Unschädlich ist es, wenn das Aufsuchen des Ortes an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Eintrittsgeld). Sind jedoch die Personen, die den Ort aufsuchen können, durch besondere Beziehungen miteinander verbunden (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder einem Betrieb), so liegt kein öffentlicher Ort vor. Vom Begriff des öffentlichen Ortes sind sowohl solche unter freiem Himmel als auch solche in geschlossenen Räumen umfasst. Entscheidend für die Beurteilung ist also allein, ob der Ort der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist.</p> <p>Der Begriff des öffentlichen Raums wird synonym für den Begriff des öffentlichen Ortes verwendet. Vergleichen Sie dazu den Auslegungshinweis zu § 1 Absatz 1.</p> <p>Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Diese Personen dürfen sich dementsprechend auch gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten. Ein Umgangsrechtsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern gem. § 1684 Absatz 1 BGB. Daneben kommt auch ein Umgangsrecht zwischen minderjährigen Personen und</p>

<p>Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Personen, die in derselben Wohnung leben.</p> <p>(3) Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.</p>	<p>anderen Personen in Betracht, insbesondere zu Großeltern und Geschwistern, vgl. §§ 1685, 1686a BGB. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum von minderjährigen Personen mit Personen, die sich auf ein Umgangs- oder Sorgerecht berufen, sollte, sofern der Vortrag schlüssig ist, ohne weitere Nachprüfungen toleriert und nicht geahndet werden.</p> <p>Unter Ansammlungen ist das Zusammenfinden mehrerer Personen am gleichen Ort zu verstehen. Erfasst sind sowohl organisierte Ereignisse als auch das zufällige Beieinandersein mehrerer Personen am gleichen Ort.</p> <p>Der Begriff der sonstigen Kontakte dient als Auffangtatbestand. Erfasst sind alle Sachverhalte, die ihrem Wesen nach mit einer Ansammlung vergleichbar sind.</p> <p>Ein durch die Bewohnerinnen und Bewohner und helfende Personen selbst durchgeführter Umzug verstößt regelmäßig nicht gegen § 1 Absatz 3. Das kurzfristige Aufeinandertreffen zwecks Übergabe eines Umzugskartons oder das gemeinsame Tragen eines schweren Möbelstücks begründet keine Ansammlung und keinen sonstigen Kontakt im Sinne des Absatzes 3.</p> <p>Auch Wohnungsbesichtigungen zwecks Vermietung sind weiterhin möglich, wenn die zu besichtigende Wohnung nicht im Rahmen eines Sammeltermins als offene Wohnungsbesichtigung für jedermann zugänglich ist, sondern die Wohnungsbesichtigung mit einzelnen Interessenten durchgeführt wird. In diesen Fällen ist die Wohnung kein öffentlicher Raum und stellt auch keine Veranstaltung i.S.d. § 2 dar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verbot von Versammlungen und Veranstaltungen</p> <p>(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind</p>	<p>Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, beispielsweise sportlicher, kirchlicher,</p>

untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind. Diese Untersagung gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei der sich mehrere Menschen zusammenfinden. Durch das Verbot dieser Veranstaltungen soll die Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögert werden, weswegen der Veranstaltungsbegriff nach Sinn und Zweck weit auszulegen ist.

Sogenannte „**Balkonkonzerte**“ oder Vergleichbares, die auf Balkonen oder auf Flächen von Wohnanlagen stattfinden, fallen nicht unter den Begriff der Veranstaltung, wenn der Auftritt so organisiert ist, dass ein Zusammenfinden von einer Vielzahl von Menschen gerade nicht stattfindet. Alleine das Zuhören durch Mieterinnen und Mietern auf den Balkonen stellt kein Zusammenfinden von Menschen dar. Im Rahmen dieser Auftritte darf es nicht zu untersagten Ansammlungen i.S.d. § 1 Absatz 3 kommen. Dies ist durch die organisierende Person sicherzustellen.

Auch **Versammlungen** im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz sind grundsätzlich untersagt. Das sind z.B. politische Meinungskundgaben in geschlossenen Räumen, aber auch Demonstrationen unter freiem Himmel.

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind organisierte Ereignisse religiöser Art, bei der sich eine Vielzahl von Gläubigen zusammenfindet, wie z.B. Gottesdienste. Hierbei ist es nicht entscheidend, dass die Zusammenkunft innerhalb eines Kirchen-/Moschee-/Synagogengebäudes stattfindet. Vielmehr sind alle von einer Religionsgemeinschaft veranlassten Zusammenkünfte mehrerer Menschen untersagt. Diese Zusammenkünfte sind auch nicht als Versammlung genehmigungsfähig, weil sie nicht unter den Versammlungsbegriff fallen.

Die seelsorgerische Betreuung einzelner Personen ist weiterhin zulässig. Hierbei sollten die allgemein bekannten Vorsorgen getroffen werden - wie beispielsweise Abstand zu halten.

(1a) Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen (Großveranstaltungen) sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Für Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmern gilt § 2 Absatz 1 Satz 1.

<p>(2) Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.</p>	<p>Feiern und insbesondere die sogenannten „Corona-Partys“ (Feiern, die aufgrund des Verbandsverbots, in Wohnungen oder nicht-öffentlichen Orten veranstaltet werden) sind verboten.</p> <p>Der Begriff einer „Feierlichkeit“ ist von familiären oder freundschaftlichen Zusammenkünften in einer Wohnung abzugrenzen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild keine Feier darstellen.</p> <p>Eine Feierlichkeit zeichnet sich durch eine nicht unerhebliche Anzahl von Gästen sowie besondere Formen der Bewirtung und einer Gastgeberstellung nach allgemeiner gesellschaftlicher Übung aus. Insbesondere sogenannte WG-Partys mit einer Vielzahl von Gästen sollen erfasst werden.</p> <p>Indizien für eine Feierlichkeit sind unter anderem eine nicht unerhebliche Anzahl von Gästen, eine erhöhte Lautstärke, feierliche Stimmung, erhöhter Alkoholkonsum.</p> <p>Von einer Feierlichkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn mehr als acht Gäste zugegen sind. Für die Beurteilung, ob eine Feierlichkeit vorliegt, ist jedoch immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen.</p> <p>Von dem Verbot ausgenommen sind hingegen Feierlichkeiten mit Personen, die in demselben Haushalt leben, z.B. Geburtstage von Haushaltsmitgliedern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Erlaubte Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen</p> <p>(1) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,1. 2. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin 	<p>Berufsausübung meint die Betätigung am Arbeitsplatz oder an der Ausbildungsstätte.</p> <p>Über diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die für das Zusammenleben in der Stadt erforderlichen Entscheidungen weiterhin getroffen werden können.</p>

<p>oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder Deputation einer Behörde oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,</p> <p>3. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90),</p> <p>4. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtung der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtung der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist</p> <p>5. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind</p>	<p>Die Veranstaltungen können unter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen (z.B. 1,5 m Abstand zwischen den Personen) stattfinden.</p> <p>Der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, im weitesten Sinne der Gesundheit eines einzelnen Menschen oder der Allgemeinheit zu dienen. Dies umfasst Tätigkeiten, die die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustandes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken oder die die Gesundheit Einzelner oder der Allgemeinheit in anderer Weise vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen. Damit werden z.B. Einrichtungen von Hebammen, Krankenschwestern / -pflegern, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten usw. erfasst. Die der Gesundheit dienende Tätigkeit muss den Hauptzweck der Einrichtung darstellen. Einrichtungen, die in Bereichen tätig sind, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, wie z.B. Fitnesstraining oder Yoga-Studios, sind nicht als Einrichtung des Gesundheitswesens im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren.</p> <p>Über diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die für das Zusammenleben in der Stadt erforderlichen Entscheidungen weiterhin getroffen werden können.</p> <p>Die Veranstaltungen können unter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen (z.B. 1,5 m Abstand zwischen den Personen) stattfinden.</p>
---	--

<p>6. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen</p>	<p>Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung.</p> <p>Gremiensitzungen der Organe der Studierendenschaft sind möglich. Schutz- und Hygienevorschriften, insbesondere Abstandsregeln, sind zu beachten. Es wird appelliert, dass – soweit dies nicht bereits praktiziert wird – auch diese Gremien verstärkt die Möglichkeiten nutzen, um physische Kontakte zu vermeiden (Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen, etc.).</p>
<p>7. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.</p>	
<p>(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel werden von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots Ausnahmen von den Verboten nach §§ 1 und 2 zugelassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist fachlich an der Entscheidung zu beteiligen.</p>	<p>Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sind Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden grundsätzlich untersagt. § 3 Absatz 2 enthält einen Ausnahmetatbestand für Versammlungen unter freiem Himmel. Diese sind auf Antrag zuzulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.</p> <p>Der Antrag ist schriftlich, mündlich oder konkludent an die zuständige Versammlungsbehörde zu richten. Die zuständige Versammlungsbehörde beteiligt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, die eine infektionsschutzrechtliche und gesundheitsfachliche Stellungnahme unter Berücksichtigung des Regelungsziels der Verordnung – die Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus – abgibt. Der zuständigen Versammlungsbehörde obliegt die Entscheidung, ob die Versammlung zugelassen wird, insbesondere auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Versammlungsrecht. Sie entscheidet nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der gesundheitsfachlichen Bewertung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, ob die Genehmigung mit Auflagen zu versehen ist.</p>
<p>(3) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung einer nach § 8 für den Publikumsverkehr zulässig geöffneten Verkaufsstelle, Betrieb oder Einrichtung oder einer Betriebsstätte des</p>	

Friseurhandwerks nach § 12a stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.

(4) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen zulässig, wenn diese bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Verkehrs mit Taxen oder Mietwagen entstehen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.

Bei der Benutzung von Verkehrsanlagen und Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie von Taxen und Mietwagen mit Fahrpersonal müssen Fahrgäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen;

dies gilt nicht für Kinder unter sieben Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer

Um **Verkehr mit Mietwagen** handelt es sich dann, wenn in einem Fahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert werden (§ 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz). Angemietete, selbst gefahrene Fahrzeuge (sog. „Leihwagen“) zählen nicht dazu.

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert. Es genügt ein einfacher Mundschutz oder beispielsweise Mund und Nase durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken.

Unter **Verkehrsanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs** fallen beispielsweise Haltestellen und U- oder S-Bahnhöfe. Erfasst werden alle Bahngleise, auch wenn sie temporär von Zügen des Fernverkehrs genutzt werden. Davon erfasst werden auch mit Bahnhöfen verbundene Bahnhofs- oder Vorhallen wie beispielsweise die Wandelhalle am Hauptbahnhof, Zugänge zu den Bahnhöfen sowie die unmittelbare Umgebung einer Bushaltestelle, sofern der dortige Aufenthalt in Verbindung mit der Nutzung des ÖPNV steht. Das nur kurzfristige Durchqueren des Bereiches einer Bushaltestelle genügt nicht, wenn dem hierfür zu nutzende Fußweg auch ohne die Bushaltestelle eine Verkehrsfunktion zukommt.

Menschen, die aufgrund einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung** keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Pflicht

Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Im Verkehr mit Taxen und Mietwagen mit Fahrpersonal gilt die Pflicht nach Satz 4 auch für das Fahrpersonal, soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel vorhanden sind.

Die Betreiber von Verkehrsanlagen und Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs haben ihre Fahrgäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen.

(5) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind.

(6) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen, sowie der Begleitung und Abholung von Kindern und Jugendlichen zu oder von diesen Einrichtungen stehen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.

ausgenommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Menschen aufgrund von Vorerkrankungen den erhöhten Atemwiderstand, der durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung verursacht wird, nicht tolerieren können. Der Umstand, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; beispielweise durch die Vorlage des Feststellungsbescheids hinsichtlich des Grades der Behinderung, einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen Dokuments wie eines Allergiker-Passes, Medikamentenplans oder eines ärztlichen Befundberichts.

Andere Vorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel sind beispielsweise im Taxi bzw. Mietwagen zwischen Fahrpersonal und Kundschaft angebrachte Trennvorrichtungen.

Unter **Betreuung** ist die soziale, pflegerische oder gesundheitliche Obsorge zu verstehen.

Unter **hilfebedürftigen** Personen versteht man Personen, die aufgrund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.

<p>(7) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an privaten und öffentlichen Orten für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären Kreis zulässig, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.</p>	<p>Der enge familiäre Kreis umfasst grundsätzlich Personen, die zur verstorbenen Person in gerader Linie 1. und 2. Grades und in seitlicher Linie 2. Grades stehen sowie deren Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner. Zur verstorbenen Person in gerader Linie 1. und 2. Grades stehen Eltern, Kinder, Großeltern und Enkelkinder. In seitlicher Linie 2. Grades stehen die Geschwister.</p> <p>Auch umfasst ist die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner der verstorbenen Person. Sollten im Einzelfall ausnahmsweise Personen zur verstorbenen Person in vergleichbar engen Beziehungen gestanden haben, so zählen auch diese zum engen familiären Kreis (z.B. Pflegeeltern zu ihren Pflegekindern oder Stiefeltern zu ihren Stiefkindern).</p>
<p>(8) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Ansammlungen von Personen für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sowie mündliche und praktische Prüfungen, die nach oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben in Rechtsverordnungen oder sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, zulässig.</p> <p>Zur Prüfungsvorbereitung sowie für die Prüfung selbst sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.</p>	<p>Erfasst sind damit beispielsweise Prüfungen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern, Innungen), die nach oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben in Rechtsverordnungen oder sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind.</p> <p>Der Begriff der Prüfungsvorbereitung ist eng auszulegen. Insbesondere prüfungsvorbereitender Unterricht ist vom Begriff der Prüfungsvorbereitung nicht erfasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Speisen an öffentlichen Orten</p> <p>(1) Die Zubereitung von Speisen, das Grillen oder Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt.</p>	<p>Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Verbreitung des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion über das Essen zu verhindern. Der Begriff des Picknicks umfasst den Verzehr von offen bereit stehenden Speisen an einem festen Ort in der Regel im Rahmen der Freizeitgestaltung.</p> <p>Erlaubt ist daher etwa der Verzehr eines belegten Brötchens, eines Eis und ähnlicher Speisen an öffentlichen Orten. Im Rahmen des Verzehrs darf es jedoch nicht zu untersagten Ansammlungen i.S.d. § 1 Absatz 3 kommen, etwa beim Verzehr von Eis direkt vor Eisbuden.</p>

<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund bestehender Wohnungslosigkeit eine Wohnung oder eine andere Unterkunft, insbesondere in Wohnunterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>Als Picknick untersagt ist hingegen beispielsweise der Verzehr von offen bereit stehenden, mitgebrachten Speisen in einem Park im Rahmen der Freizeitgestaltung.</p>
<p>Teil 2 Bestimmte Gewerbebetriebe und besondere Einrichtungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Schließung bestimmter Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr</p> <p>(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Messen, Ausstellungen, 3. Spezialmärkte und Jahrmärkte, 4. Volksfeste, 5. Spielhallen, 6. Spielbanken, 7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen. <p>(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.</p> <p>(3) Für den unmittelbaren Publikumsverkehr dürfen folgende Einrichtungen nicht geöffnet und folgende Angebote nicht dargebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theater (einschließlich Musiktheater), 2. Opernhäuser, 3. Filmtheater (Kinos), 4. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte, 5. Museen, 6. Ausstellungshäuser, 	<p>Vergnügungsstätten sind Gewerbebetriebe, bei denen – in unterschiedlicher Weise – die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht, z.B. Spielhallen, Spielkasinos und Spielbanken, Wettbüros, alle Arten von Diskotheken und Nachtlokalen, Varietees, Nacht- und Tanzbars, alle anderen Tanzlokale und -cafes, Striptease-Lokale und Sex-Kinos sowie Bordelle.</p>

7. Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
8. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
9. (aufgehoben)
10. Planetarien,
11. zoologische Gärten,
12. zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
13. Tierparks,
14. Freizeitparks,
15. Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen),

16. Angebote von Volkshochschulen,
17. Angebote von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern,
18. Angebote von Musikschulen,
19. Angebote in Literaturhäusern,
20. Angebote privater Bildungseinrichtungen (einschließlich Fahrschulen),
21. Tanzschulen,
22. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,
23. Saunas und Dampfbäder,
24. Thermen,
25. Wellnesszentren,
26. Fitness- und Sportstudios,
27. Seniorentreffpunkte,
28. Mensen und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie die Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg.

Unter **Angebote von Freizeitaktivitäten** fallen alle Angebote zur Betätigung in der Zeit, in der jemand nicht zu arbeiten braucht und keine sonstigen Verpflichtungen hat.

Hierunter fallen beispielsweise Padelbootverleihe oder Angebote von Kulturvereinen, die Freizeit gemeinsam zu verbringen.

Auch der Einzelunterricht durch Fitnesstrainer oder Musiklehrer fällt unter den Begriff des Angebots von Freizeitaktivitäten und ist daher untersagt.

Hierunter fallen auch Steganlagen bzw. Liegeeinrichtungen für Sport- und Freizeitboote, die gewerblich angeboten werden.

Die Ausnahme für „die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen“ in § 13 Absatz 3 gilt für die Einrichtungen des § 5 Absatz 3 Nr. 28 entsprechend. Mensen und Cafés auf einem Hochschulgelände können eingepacktes Essen anbieten (verkaufen), das mitgenommen und verzehrt werden kann. Um nach § 1 Absatz 3

<p>(4) Bibliotheken und Archive können für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.</p> <p>Die Betreiber der Einrichtung müssen das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten, 2. den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und 3. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen. 	<p>untersagte Ansammlungen zu vermeiden, dürfen Speisen zum Mitnehmen nicht vor dem Ladengeschäft verzehrt werden. Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, dürfen Kundinnen und Kunden keine Sitzplätze zum Verzehr der zum Mitnehmen verkauften Speisen und Getränke anbieten.</p> <p>Auch die Bücherhallen sind vom Begriff der Bibliothek umfasst. Ebenso können die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen geöffnet werden.</p> <p>Eine geeignete Vorkehrung ist es etwa, Arbeitsplätze derart zu reduzieren bzw. abzusperren, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Nutzung der Arbeitsplätze eingehalten werden kann.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Geeignete Maßnahmen können darin liegen, die Anzahl der sich gleichzeitig in der Bibliothek befindlichen Nutzerinnen und Nutzer abhängig von der Größe der Bibliothek zu beschränken (Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Nutzerinnen und Nutzer sind hierbei 10 Quadratmeter Fläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten)).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einstellung des Sportbetriebs</p> <p>(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen</p>	<p>Unter den Begriff der Sportanlagen fallen auch Einrichtungen, Häfen, Anlagen usw. von</p>

im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.

(2) Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Landessportamts der Behörde für Inneres und Sport zugelassen werden.

Sportbootvereinen, Sportbootclubs, gewerbliche Marinas usw.

Der Begriff des **Sportbetriebs** umfasst alle Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen des Sports ausgeübt werden oder dem üblichen Betrieb zugeordnet werden können; unabhängig davon, ob die Tätigkeit gemeinschaftlich oder einzeln ausgeübt wird.

Dem Sportbetrieb zuzurechnen und damit unzulässig sind:

- Übernachtungen in Sportboothäfen
- sämtliche Versorgungseinrichtungen für den Publikumsverkehr, wie sanitäre Einrichtungen, Strom, Wasser. Diese sind zu schließen und dürfen nicht verfügbar sein.
- das Ein- oder Auslaufen von Sportbooten in oder aus Sportboothäfen
- Vereinsaktivitäten wie Winterlageraktionen, z.B. zum Kranen/Slippen.

Kein Sportbetrieb und damit zulässig sind:

- zwingende oder dringende Tätigkeiten zu Zwecken der Schiffssicherheit,
- einzelne Bootsarbeiten durch Eigner; die Arbeiten sollen den Eignern nach einer Aufhebung derzeit geltender Einschränkungen eine unmittelbare Nutzung ihrer Boote ermöglichen. Soweit die geltenden Regelungen zur Kontaktvermeidung eingehalten werden (nicht mehr als 2 Personen oder Mitglieder der Hausgemeinschaft, Abstand halten) sind Winterlagerarbeiten noch erlaubt. Dies gilt auch in den Häfen/Sportbootvereine. Allerdings kann der Hafенbetreiber/der Verein, falls die Kontaktvermeidungsregeln nicht eingehalten werden können, z.B. aufgrund schmaler Stege, den Zugang beschränken oder verbieten.

Kaderathletinnen und -athleten im Sinne dieser Verordnung sind Athletinnen und Athleten, die dem Olympia- oder Perspektivkader des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören.

	<p>Reitställen und Pferdehöfen kann der Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß Tierschutzgesetz zwingend erforderlich ist, bis auf Widerruf genehmigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Einstellung von Prostitutionsangeboten</p> <p>(1) Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.</p> <p>(2) Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden.</p> <p>(3) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>(4) Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.</p> <p>(5) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt. Dies gilt auch für den Betrieb von Gewerben im Bereich sexueller Dienstleistungen, die nicht unter das Prostituiertenschutzgesetz fallen.</p>	<p>Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, vgl. § 2 Absatz 4 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören, vgl. § 2 Absatz 7 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, vgl. § 2 Absatz 6 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden, vgl. § 2 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostituiertenschutzgesetz.</p>
<p>Teil 3 Verkaufsstätten des Einzelhandels, Übernachtungsangebote, Spielplätze, touristische Omnibusreisen und besondere Gewerbe</p>	

§ 8	
Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels	
<p>(1) Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, deren Verkaufsfläche nicht auf 800 Quadratmeter begrenzt ist, ist für den Publikumsverkehr untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Zulässig ist die Reduzierung auf 800 Quadratmeter einer ansonsten größeren Verkaufsfläche.</p> <p>Ausgenommen bleibt die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern.</p> <p>(2) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen für den Publikumsverkehr geöffnet, soweit nicht in dieser Verordnung oder in anderen</p>	<p>Verkaufsstellen sind nach § 2 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) insbesondere Ladengeschäfte aller Art vom Fachhandel bis zu Kaufhäusern, aber auch sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Alle Verkaufsstellen mit bis 800 m² Verkaufsfläche dürfen öffnen. Welche Ladengeschäfte mit über 800 m² Verkaufsfläche öffnen dürfen, findet sich unter Absatz 3. Nicht öffnen dürfen offene Verkaufsstände auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen (vgl. Absatz 5 Satz 4).</p> <p>Unter dem Begriff des Abverkaufs im Fernabsatz sind Kaufverträge zu verstehen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden. Fernkommunikationsmittel sind solche Kommunikationsmittel, die zum Vertragsabschluss ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, wie etwa E-Mail, Telefon, SMS, Brief usw.</p> <p>Nicht zulässig ist es daher, an der geöffneten Tür des Einzelhandelsgeschäfts mit einer Ladenfläche über 800 Quadratmeter, persönlich Kundenwünsche entgegenzunehmen und die Ware gegen Bezahlung an den Kunden zu übergeben.</p> <p>Zulässig ist es z.B., Kundenwünsche per Telefon entgegenzunehmen und die Ware zum Abholen vor dem Geschäft bereitzustellen. Der Geschäftsinhaber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es bei den Abholungen durch mehrere Kunden nicht zu einer untersagten Ansammlung kommt.</p> <p>Der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, im weitesten Sinne der Gesundheit eines einzelnen Menschen oder der Allgemeinheit zu dienen. Dies</p>

<p>7. Drogerien, 8. Tankstellen, 9. Banken und Sparkassen, 10. Poststellen, 11. Reinigungen, 12. Waschsalons, 13. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, 14. Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte, 15. Tierbedarfsmärkte, 16. der Großhandel, 17. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern, 18. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist,</p>	<p>Reparatur-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben. Eine Verkaufsstelle in diesem Sinne liegt vor, wenn diese dem jeweiligen Reparatur-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb zu- und untergeordnet ist. Verkaufsstellen, die gleichgeordnet neben dem Reparatur-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb betrieben werden und die in keinem inneren Zusammenhang mit der Reparatur, der Dienstleistung oder dem Handwerk stehen, stellen eine eigene Verkaufsstelle dar und dürfen nicht betrieben werden.</p> <p>Gewerbliche Arbeiten (z.B. Handwerksbetriebe) in Sportboothäfen sind unter Beachtung der Kontaktvermeidungsregeln zulässig.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass nach § 12 einige Dienstleistungen untersagt sind.</p>
<p>19. Handel mit Kraftfahrzeugen, 20. Handel mit Fahrrädern und 21. Buchhandlungen.</p> <p>(4) Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden, die dem typischen Sortiment einer der in Absatz 3 genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen.</p> <p>Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben.</p> <p>(5) In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels,</p>	<p>Die Waren bilden dann den Schwerpunkt des Sortiments, wenn über 50 % der angebotenen Waren dem typischen Sortiment der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen.</p> <p>Die Betriebe dürfen ihr gesamtes Warensortiment verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Nicht zulässig ist es, das Sortiment um betriebsfremde Produktgruppen zu erweitern.</p> <p>Der Begriff der anwesenden Personen erfasst auch Beschäftigte des Einzelhandels, Betriebes</p>

Betrieben oder Einrichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen;

die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sieben Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.

oder der Einrichtung, soweit sie sich in den öffentlich zugänglichen Bereichen aufhalten. § 8 Absatz 5 Satz 1 verpflichtet die Beschäftigten nicht, in Pausenräumen oder ähnlichen Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht betrifft auch Personen, die im Auftrag des Betriebsinhabers tätig werden, z.B. Personen, die während der Öffnungszeit Regale auffüllen oder Reinigungsarbeiten durchführen.

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert. Es genügt ein einfacher Mundschutz oder beispielsweise Mund und Nase durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken.

Menschen, die aufgrund einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung** keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Pflicht ausgenommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Menschen aufgrund von Vorerkrankungen den erhöhten Atemwiderstand, der durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung verursacht wird, nicht tolerieren können. Der Umstand, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; beispielsweise durch die Vorlage des Feststellungsbescheids hinsichtlich des Grades der Behinderung, einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen Dokuments wie eines Allergiker-Passes, Medikamentenplans oder eines ärztlichen Befundberichts.

Andere Vorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel sind beispielsweise an den Kassenarbeitsplätzen zwischen Kassenpersonal und Kundschaft angebrachte, geeignete Trennvorrichtungen oder an Verkaufstresen z.B. für Fleisch- oder Backwaren angebrachte, geeignete Trennvorrichtungen. Beschäftigte,

Satz 1 gilt auch für die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen. Das Abstandsgebot nach Satz 1 gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.

Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen sind keine offenen Verkaufsstände zulässig.

(6) In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 müssen die Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet,

die sich gemeinsam hinter einer Trennvorrichtung befinden, müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine geeignete Vorrichtung können auch Verkaufstresen z.B. für Fleisch- oder Backwaren darstellen, wenn durch diese sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Kunden und Beschäftigtem ausnahmslos eingehalten wird.

Unter den Begriff des **Einkaufszentrums** fallen neben den typischen Einkaufszentren auch größere Einkaufsbereiche in Bahnhöfen (beispielsweise die Wandelhalle im Hauptbahnhof) oder die größeren Einkaufsbereiche in den Terminals oder der Plaza des Flughafens.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen beginnt ab Eintritt in das Einkaufszentrum oder die Einkaufsmeile.

Das Öffnungsverbot bzgl. offener Verkaufsstände dient der Vermeidung von Ansammlungen und gilt auch für Lebensmittelstände (z.B. Spargel, Erdbeeren).

Geeignete Vorkehrungen können beispielsweise folgenden Maßnahmen darstellen:

- Mund- und Nasenschutz bereitstellen,
- an den Kassenserviceplätzen zwischen Kassenservicepersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anbringen,
- auf Bezahlung mit Bargeld verzichten und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten nutzen,
- Ein- und Ausgang trennen und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen,
- Kundenleitsysteme einführen,
- Desinfektionsmöglichkeit für die Kundin bzw. den Kunden bei Betreten des Ladens schaffen.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen** fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten

<ol style="list-style-type: none"> 1. anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu nach Absatz 5 verpflichtet sind, und außer bei Apotheken im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten, 2a. Personen, die entgegen einer Pflicht nach Absatz 5 bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund- Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren, 2. den Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die auf der Verkaufsfläche anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen auf der Verkaufsfläche nicht entstehen, 3. bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und 4. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen. <p>(7) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von</p>	<p>Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Verkaufsfläche weiter zulässig.</p> <p>§ 8 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz normiert Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Kinder unter sieben Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.</p> <p>Kunden, die im Laden die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, sind aus dem Laden zu verweisen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen können darin bestehen, die Anzahl der sich gleichzeitig im Ladengeschäft befindlichen Kunden abhängig von der Ladengröße zu beschränken (Als Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden können hierbei 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person angenommen werden (einschließlich der Beschäftigten)).</p> <p>Geeignete Vorkehrungen können etwa darin bestehen, Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.</p> <p>Vom Publikum bzw. Personal häufig berührt werden etwa am Kassenarbeitsplatz Tastatur, Touchbildschirm, die Tastaturen der Bezahlssysteme (etwa bei der Bestätigung mit der PIN-Eingabe), Einkaufswagen und Warenkörbe.</p>
---	---

<p>unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.</p> <p>(8) Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zur Hygiene und Sicherheit treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Übernachtungsangebote</p> <p>(1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.</p>	<p>Unter dem Begriff des Tourismus ist in diesem Zusammenhang das Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und der Aufenthalt an einer anderen Destination zur Freizeitgestaltung insbesondere zum Kennenlernen fremder Orte und zur Erholung zu verstehen. Unter „touristischen Zwecken“ sind Urlaubsreisen zur Freizeitgestaltung zu verstehen. Zulässig bleiben Übernachtungsangebote für Geschäftsreisende sowie atypische Sonderfälle, bei denen ein überwiegendes Unterbringungsinteresse besteht (z. B. Personen, die vorübergehend gehindert sind, in ihre Heimat zurückzukehren („Gestrandete“)). Auch Übernachtungen aus privatem Anlass erfolgen nicht ausnahmslos zu touristischen Zwecken und können daher im Einzelfall zulässig sein. Die notwendige Übernachtung zwecks zulässiger Teilnahme an einer Trauerfeier oder zur Regelung von familiären Angelegenheiten, wie etwa die Betreuung hilfsbedürftiger Personen oder die Ausübung von Betreuungsvollmachten, ist weiterhin zulässig. Auch der Aufenthalt zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlung und die Begleitung durch Angehörige erfolgt nicht zu touristischen Zwecken.</p> <p>§ 9 bezieht sich auf Übernachtungsangebote. Andere Nutzungen von Beherbergungsbetrieben sind, soweit sie nicht gesondert eingeschränkt sind, zulässig. Die Zurverfügungstellung von Hotelzimmern als „Homeoffice“ für Arbeitnehmer ist von dem Verbot in § 9 nicht umfasst. Die Anmietung von Räumlichkeiten im Beherbergungsgewerbe zur Durchführung erlaubter Veranstaltungen oder zur Durchführung von Prüfungen nach § 3 Abs. 8 ist zulässig.</p> <p>Dauercamper mit zeitweiligem Wohnsitz auf dem Campingplatz oder Personen, die in mobilen Wohnunterkünften mit ihrem Erstwohnsitz auf dem Campingplatz gemeldet</p>

<p>(2) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Soweit Beherbergungs- oder Mietverträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung abgeschlossen waren und die Miete oder Beherbergung begonnen hat, ist die Beherbergung oder Miete zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass der Gast abreisen kann.</p>	<p>sind, unterliegen nicht der Begrifflichkeit „touristische Zwecke“.</p> <p>Die Dokumentation des Zwecks der Beherbergung ist aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Spielplätze</p> <p>(1) Spielplätze sind für den Publikumsverkehr gesperrt oder müssen durch ihre Betreiberin oder ihren Betreiber für den Publikumsverkehr geschlossen werden.</p> <p>(2) Spielplätze dürfen nicht betreten werden.</p>	<p>Unter dem Begriff des Spielplatzes ist jeder Ort zu verstehen, an dem mindestens ein fest installiertes Spielgerät vorhanden ist, das dafür bestimmt ist, dass Kinder mit ihm spielen. Das Verbot des § 10 umfasst sowohl Spielplätze eines öffentlichen als auch eines privaten Betreibers. Nicht unter den Begriff des Spielplatzes fallen lediglich Spielgeräte, die ausschließlich für den familiären bzw. privaten Gebrauch vorgesehen sind (z.B. können Spielplätze im Garten eines Einfamilienhauses weiter genutzt werden; nicht hingegen Spielgeräte im Garten eines Mehrfamilienhauses).</p> <p>Spielplätzen, die zur Anstalt Schule gehören bzw. die sich auf einem umzäunten Gelände einer Kindertagesstätten befinden und die ausschließlich von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern im Rahmen der rechtmäßigen Notbetreuung genutzt werden, unterfallen nicht § 10.</p> <p>Dieses Betretungsverbot gilt nur für den Publikumsverkehr. Spielplatzbetreiber sowie das von ihnen beauftragte Prüf- und Wartungspersonal können die Spielplätze zwecks Inspektionen sowie Wartungsarbeiten weiterhin betreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Omnibusreisen</p>	

<p>Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) zu touristischen Zwecken sind untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Öffentliche Personennahverkehr, soweit er der Daseinsvorsorge dient.</p>	<p>Vom Verbot der Reisebusreisen ist in erster Linie die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen in der Form des Gelegenheitsverkehrs umfasst, d.h. Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen. Hintergrund ist, dass Fahrten ohne dringlichen Reisegrund nicht mehr stattfinden sollen. So sollen nach Sinn und Zweck des Verbots Busfahrten, die primär touristischen Zwecken dienen (z.B. Urlaubsreisen, Tagesausflüge, Kulturreisen, Sehenswürdigkeitsfahrten) unterbleiben.</p> <p>Beförderungen im Verkehr mit Mietomnibussen oder Beförderung mit Kraftomnibussen, die nach der Freistellungsverordnung von der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt werden, sind dagegen nur dann erfasst, wenn diese im Einzelfall touristischen Zwecken dienen.</p> <p>Personenfernverkehr ist Linienverkehr und soll von dem Verbot von Reisebusreisen nicht umfasst sein. Dies gilt für Fernbuslinienverkehr sowohl innerdeutsch als auch grenzüberschreitend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Körperpflegedienstleistungen</p> <p>Dienstleistungsbetriebe können ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit ein körperlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen und diese Tätigkeit nicht gesondert eingeschränkt ist.</p> <p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt.</p>	<p>Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die besondere Infektionsgefahr, die durch den Körperkontakt bei Erbringung der Dienstleistung entsteht, zu unterbinden. Erfasst vom Begriff des körperlichen Kontakts sind nur Kontakte über eine nicht unerhebliche Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin. Flüchtige Berührungen – wie sie etwa beim Bezahlvorgang vorkommen können - sind vom Begriff des körperlichen Kontakts nicht erfasst.</p> <p>Bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege kommt es typischerweise zu engem körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin, weshalb sie untersagt sind.</p> <p>Auch untersagt ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in der Wohnung der Kundinnen und Kunden.</p>

<p>Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4.</p>	<p>Andere mobile Dienstleistungen - wie z.B. die des Versicherungsmaklers - sind grundsätzlich auch in der Wohnung der Kundinnen und Kunden weiter möglich. Dabei sollten die allgemeinen Hygiene- und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen (z.B. 1,5 m Abstand zwischen den Personen) beachtet werden.</p> <p>§ 12 verbietet allein Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege <u>am Menschen</u>. Dienstleistungen, die die Körperpflege eines Tieres betreffen, sind vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Medizinisch notwendige Dienstleistungen sind in diesem Zusammenhang Dienstleistungen, die nicht (primär) aus ästhetischen Gründen erfolgen, sondern aus medizinischen Sicht indiziert sind (z.B. medizinische Fußpflege).</p> <p>Dienstleistungen i.S.d. § 3 Absatz 1 Nummer 4 sind insbesondere solche, die durch Einrichtungen des Gesundheitswesens erbracht werden, also z.B. Dienstleistungen durch Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten usw.</p> <p>Diese Dienstleistungsbetriebe können ihrer Tätigkeit nachgehen, auch wenn die Dienstleistung einen körperlicher Kontakt zur Kundin bzw. zum Kunden typischerweise enthält.</p>
<p>§ 12a Friseurhandwerk</p> <p>Betriebe des Friseurhandwerks sind zulässig, soweit nachfolgende Pflichten erfüllt werden. Bei der Ausübung des Handwerks müssen die Friseurinnen und Friseure eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kunden müssen in Betriebsstätten einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und dürfen diese im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht betreten;</p>	<p>Die Begrifflichkeit bei der Ausübung des Handwerks ist nach Sinn und Zweck so auszulegen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dann zu tragen ist, wenn der Abstand von 1,50 Metern zur Kundin bzw. zum Kunden nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und</p>

<p>die Kunden sind über diese Pflichten durch schriftliche oder bildliche Hinweise zu informieren. Die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch Kunden häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen.</p>	<p>sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird <u>nicht</u> gefordert. Es genügt ein einfacher Mundschutz oder beispielsweise Mund und Nase durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Die Betriebe müssen sicherstellen, dass die Kundinnen und Kunden den Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können. Dazu muss ggf. die Anzahl der Friseurarbeitsplätze verringert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gaststätten</p> <p>(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie zum Beispiel Hotelrestaurants).</p>	<p>Nach dem Gaststättengesetz betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), <p>wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.</p> <p>Auch so genannte Shishabars unterfallen § 13 Absatz 1, soweit es sich um ein Gaststättengewerbe handelt; etwa weil Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und der Betrieb jedermann zugänglich ist.</p>

<p>(2) Der Betrieb von nicht-öffentlichen Kantinen oder Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung ist gestattet.</p> <p>Gleiches gilt auch für nicht-öffentliche Personalrestaurants und Kantinen, sofern ihre Öffnung für die Aufrechterhaltung des Betriebes, des Unternehmens, dem die Kantine angehört, oder im Ausnahmefall auch für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich ist. Zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu gewährleisten.</p> <p>(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.</p>	<p>Personalrestaurants und Kantinen sind zur Aufrechterhaltung des Betriebs <u>nur dann</u> erforderlich, wenn die Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht auf sonstige, zumutbare Weise sichergestellt werden kann, also wenn z.B. keine Möglichkeit besteht, sich außerhalb der Arbeitsstätte innerhalb der zur Verfügung gestellten Pausenzeiten zu versorgen oder wenn mitgebrachte Speisen wegen der räumlichen Situation nicht am Arbeitsplatz verzehrt werden können.</p> <p>Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, dürfen Kundinnen und Kunden keine Sitzplätze zum Verzehr der zum Mitnehmen verkauften Speisen und Getränke anbieten. Betriebe dürfen dementsprechend auch vor ihrem Lokal keine Sitzgelegenheiten für diese Zwecke aufstellen bzw. müssen ihre vorhandenen Sitzplätze sperren und Sorge dafür tragen, dass diese nicht genutzt werden, um an Ort und Stelle die zum Mitnehmen verkauften Speisen zu verzehren.</p>
---	---

Teil 4 Schutz besonders vulnerabler Menschen

<p style="text-align: center;">§ 14 Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:</p> <p>1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in</p>	<p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Erkrankungen wie Erkältung, Grippe, Mandelentzündung, Kehlkopfentzündung (Laryngitis) und Nebenhöhlenentzündung (Sinusitis) werden zu den akuten Atemwegserkrankungen gezählt. Ebenso dazu gehören die akute Bronchitis und die Lungenentzündung (Pneumonie). Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen bezüglich der Einschätzung an einen Arzt.</p>
---	---

- denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
2. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung,
 3. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2712),
 4. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII (Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche teilstationär oder stationär betreut werden).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch restriktive Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Es ist höchstens eine Besuchsperson für eine Stunde je Bewohnerin oder Bewohner, Patientin oder Patient am Tag zuzulassen. Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besuchenden sind zu informieren, zu registrieren sowie in hygienische Maßnahmen einzuführen (Handdesinfektion).

Der Begriff der **restriktiven Einschränkung** ist dahingehend zu verstehen, dass weitgehend auf Besuche verzichtet werden soll. Bei der Zugangsmöglichkeit ist maximal eine Besuchsperson für eine Stunde pro Bewohnerin/Bewohner bzw. Patientin/Patient pro Tag zuzulassen. Ziel ist es, dadurch den Eintrag von Corona-Viren in die unter § 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Einrichtungen zu erschweren. Sofern Besuche notwendig sind, sind die Besuchenden zu informieren, registrieren sowie in die hygienischen Maßnahmen einzuführen. Unter **Information** ist die Bekanntgabe der nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen zu verstehen. Die erforderliche **Registrierung** umfasst den Namen, Anschrift und die Telefonnummer des Besuchenden. Daneben hat der Besuchende anzugeben, in welchen außerhalb vom Land Hamburg liegenden Gebieten er sich innerhalb der letzten 14 Tage aufgehalten hat. Das **Einführen in hygienische Maßnahmen** erfordert das Sicherstellen der Benutzung von Händedesinfektion vor dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung.

Angehörige der **akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe**, die entsprechende Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten erbringen, zählen nicht zur Gruppe der Besuchspersonen.

<p>(3) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.</p> <p>(4) Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner dürfen von Besuchenden nicht betreten werden.</p> <p>(5) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen oder Informationsveranstaltungen einschließlich der Gemeinschaftsaktivitäten, die zu einer Ansammlungen von Personen, insbesondere mit Besuchenden, führen sind zu unterlassen.</p>	<p>Die Einrichtung hat im Einzelfall zu prüfen, ob ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass der Besuch aufgrund eines besonderen berechtigten Interesses nicht aufgeschoben werden und zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise bei Kindern, im Notfall, in palliativen Situationen oder in der Versorgung von Sterbenden vorliegen.</p> <p>Um besonders vulnerablen Personengruppen zu schützen, sind öffentliche Veranstaltungen zu unterlassen. Dies gilt auch für Gemeinschaftsaktivitäten größeren Ausmaßes insbesondere mit Besuchern wie z.B. Frühlingsfeste. Die gewöhnliche Zusammenkunft der Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner zu bestimmten Anlässen (z.B. gemeinsames Mittagessen, gemeinsames Musizieren) in kleinem Ausmaß stellt keine Veranstaltung dar und ist somit weiterhin zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz, Ambulante Pflegedienste und Einrichtungen des Kinderschutzes der Jugendhilfe</p> <p>(1) Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336) sowie besondere Formen von Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII, in denen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.</p> <p>(2) Träger von Wohneinrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung</p>	<p>Bitte beachten Sie die unter Absatz 4 normierten Ausnahmen.</p> <p>§ 15 normiert ein Betretungsverbot der Einrichtung. Zur Einrichtung gehört neben den Gebäuden auch der (umzäunte) Außenbereich, der den pflegebedürftigen - bzw. zu betreuenden Personen zu Verfügung steht. Die pflegebedürftigen Personen bzw. die zu betreuenden Personen dürfen die Einrichtung weiterhin verlassen. Die Träger der Einrichtungen können insoweit nur an die pflegebedürftigen bzw. die zu betreuenden Personen appellieren, auf das Treffen von Personen außerhalb der Einrichtung zu verzichten.</p>

des Besuchs- und Betretungsverbot nach Absatz 1 zu treffen.

(3) Die Einrichtung des Kinder- und Jugendnotdienstes sowie die Kinderschutzeinrichtungen (Kinderschutzhäuser und Kinderschutzgruppen) des Landesbetriebs Erziehung und Beratung Hamburg (LEB) haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Besuchs- und Betretungsverbot nach Absatz 1 zu treffen.

(3a) Eltern und Sorgeberechtigte sowie gerichtlich oder behördlich bestellte Umgangsbegleiterinnen und Umgangsbegleiter können Kinderschutzeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Absatz 1 und Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes nach Absatz 3 zu Besuchszwecken einmal wöchentlich für die Dauer einer Zeitstunde betreten,

1. soweit keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist und sie einen Test auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist oder
2. bei einer bekannten COVID-19-Erkrankung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bestätigt wurde, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und zwei Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis im Abstand von 24 Stunden durchgeführt wurden.

Der Träger der Einrichtung bestimmt Ort und Zeit des Besuches. Diese ausnahmsweise betretungsbefugten Personen haben die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.

(4) Ausgenommen vom Besuchs- und Betretungsverbot nach Absatz 1 sind therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften oder zur Seelsorge notwendige Besuche (Aufsuchen), soweit für die Aufsuchenden keine behördliche Quarantäne angeordnet ist.

Der Begriff „zur Erledigung von **Rechtsgeschäften**“ umfasst beispielsweise das Aufsuchen durch einen Notar oder Rechtsanwalt zur Erteilung einer Generalvollmacht, Testamentserstellung oder Errichtung eines Erbvertrages. In diesen Fällen wird notwendigerweise ggf. auch Dritten der Zutritt gewährt werden müssen (bei gemeinschaftlichem Testament dem Ehepartner; beim Erbvertrag dem Vertragspartner). Zudem fällt unter den Begriff „Erledigung von Rechtsgeschäften“ das Aufsuchen des

Träger von Wohneinrichtungen dürfen weitere Ausnahmen von diesen Besuchs- und Betretungsverboten bei berechtigtem Interesse im Einzelfall, zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung, gegebenenfalls unter Auflagen wie zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ab Betreten bis zum Verlassen der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, zulassen.

(5) Träger von Wohneinrichtungen und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (ambulante Pflegedienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. Der direkte Kontakt zwischen dem Pflege- oder Betreuungspersonal und den pflegebedürftigen oder den zu betreuenden Personen ist auf das professionell notwendige

rechtlichen Betreuers/einem Vertreter des Betreuungsgerichts, wenn zwingend ein Vor-Ort-Termin notwendig ist.

Die Träger der genannten Wohneinrichtungen können Ausnahmen von diesem Betretungs- und Besuchsverbot zulassen, wenn ein **berechtigtes Interesse** besteht. Die Träger der vorgenannten Einrichtungen haben eine Interessenabwägung zu treffen zwischen dem öffentlichen Interesse, zum Schutz der besonders vulnerablen Personen Besuche weitestgehend zu untersagen, und dem privaten Interessen, die vorgenannten Einrichtungen ausnahmsweise aufzusuchen.

Von der Besuchsperson muss glaubhaft gemacht werden, dass das Betreten bzw. der Besuch nicht aufgeschoben werden und zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann und ein berechtigtes Interesse im Einzelfall besteht. Dieses berechnete Interesse kann z.B. beim Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Personen vorliegen.

Die Ausnahmen sind mit Auflagen (z.B. besondere Hygiene oder Besuchszeiten) zu verbinden, soweit dies zum Schutz der in den Einrichtungen betreuten Personen bzw. dem betreuenden Personals zweckdienlich ist. Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, ist der Begriff des berechtigten Interesses eng auszulegen.

Mit dem Begriff des **Mund-Nasen-Schutzes** ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch Besucherinnen und Besucher sollen die pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Der direkte Kontakt ist auf das **professionell notwendige Mindestmaß** zu beschränken, also auf die Maßnahmen, die aus pflegerischer bzw. betreuender Sicht erforderlich sind. Die Bezugspflege, bei der eine Pflegekraft/ ein

<p>Mindestmaß zu beschränken; die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je pflegebedürftiger oder zu betreuender Person ist im Sinne der Bezugspflege zu minimieren,</p>	<p>Betreuender einer bestimmten pflege-/betreuungsbedürftigen Person zugeordnet ist und sich verstärkt um sie/ihn kümmert, soll dazu beitragen, dass eine Vielzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen pflege-/betreuungsbedürftigen Personen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden.</p> <p>Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegenden/ Betreuende als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen. Kontaktpersonen der Kategorie II (kein kumulativ mindestens 15-minütiger Gesichtszu- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall) dürfen ihre Arbeit mit Mund-Nasenschutz fortsetzen.</p>
<p>2. das Pflege- oder Betreuungspersonal in den Wohneinrichtungen sowie das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten hat vor, bei und nach dem Kontakt mit pflegebedürftigen oder zu betreuenden Personen die Vorgaben bestehender Hygienepläne, insbesondere zur Personalhygiene sowie zur Hygiene bei medizinisch-pflegerischen Maßnahmen einzuhalten; die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen,</p>	<p>Die aktuellen Hinweise des RKI finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html</p> <p>Erforderlich ist die konsequente Befolgung der aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort. Bei akuten Materialengpässen hat der Einsatz im Zusammenhang mit der Versorgung von COVID-19-Erkrankten Priorität.</p> <p>Hinweis: Ein ungezielter, ressourcenverbrauchender Einsatz von FFP2- oder FFP3-Atmungs- oder Atemschutzmasken bei der Versorgung gesunder Patienten (keine Verdachts- oder Infektionsfälle von COVID19) entspringt teilweise der allgemeinen Verunsicherung des Personals in Einrichtungen des Gesundheitswesens und sollte unbedingt unterbleiben. Dieser problematische Ressourcenverbrauch kann nur durch gute Aufklärung und Schulung verhindert werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Versorgungsengpässe bei Schutzkleidung wird in diesem Zusammenhang auf die <u>RKI-Empfehlungen zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken</u> hingewiesen.</p>
<p>3. das Pflege- oder Betreuungspersonal hat seine Kontakte untereinander – auch bei Dienstübergaben – soweit wie möglich zu reduzieren,</p>	<p>Der persönliche Kontakt zwischen dem Pflege- oder Betreuungspersonal ist soweit wie möglich zu reduziert. Es ist zu prüfen, ob notwendige Kontakte auch ohne persönlichen Kontakt stattfinden können, etwa per Telefon.</p>

<p>4. die Körpertemperatur ist bei allen pflegebedürftigen Personen in Wohneinrichtungen täglich, bei pflegebedürftigen Personen in der Häuslichkeit bei mehreren Einsätzen einmal täglich, sonst bei jedem Einsatz zu messen; bei pflegebedürftigen Personen sind neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz sowie Heiserkeit zu dokumentieren; bei pathologischen Veränderungen ist die jeweilige behandelnde Hausärztin oder der jeweilige behandelnde Hausarzt zu kontaktieren; die pflegebedürftige Person ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren,</p> <p>5. in Wohneinrichtungen müssen die an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen Beteiligten sowie die ausnahmsweise betretungsbefugten Besuchenden und Aufsuchenden die Vorgaben bestehender Hygienepläne, insbesondere zur Personalhygiene sowie zur Hygiene bei medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, strikt einhalten;</p> <p>die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege sind im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort konsequent zu befolgen; diesbezüglichen Aufforderungen des Einrichtungspersonals ist Folge zu leisten,</p> <p>6. der unmittelbare Körperkontakt zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist</p>	<p>Soweit der persönliche Kontakt erforderlich ist, sollte der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten und ggf. weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Durch diese Vorsichtsmaßnahmen soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden.</p> <p>Diese Vorgabe ist insoweit konsequent umzusetzen, als dies vor dem Hintergrund ggf. bestehender Materialengpässe (keine verfügbare und ausreichende Anzahl von Fieberthermometern) möglich ist.</p> <p>Die aktuellen Hinweise des RKI finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Auslegungshinweise zu § 15 Abs. 5 Nr. 2.</p>
--	--

auf das für die Durchführung der therapeutischen oder medizinischen Maßnahmen notwendige Maß zu beschränken;

in Wohneinrichtungen ist ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den ausnahmsweise betretungsbefugten Besuchenden und Aufsuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen nur in Ausnahmesituationen zuzulassen; die Besuchenden und Aufsuchenden sind zuvor hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen.

7. das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn und Kurzzeitpflegeeinrichtungen hat während der Arbeitszeit, das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten ab Betreten der Häuslichkeit bis zum Verlassen der Häuslichkeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19 erkrankten oder dessen verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten,

8. den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die in Wohneinrichtungen wohnen oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufhalten, sind Mund- Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen; soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflege- oder betreuungsbedürftigen

Der Träger der Einrichtung hat eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob ein **unmittelbarer Körperkontakt** ausnahmsweise zuzulassen ist. Der Träger der Einrichtung hat dabei eine Interessenabwägung zu treffen zwischen dem öffentlichen Interesse, zum Schutz der besonders vulnerablen Personen unmittelbaren Körperkontakt zu untersagen, und dem privaten Interessen am direkten Körperkontakt. Unmittelbarer Körperkontakt kann beispielsweise zugelassen werden zur Bewältigung einer Krisensituation bei der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person; etwa bei der Sterbebegleitung. Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, ist der Begriff der Ausnahmesituation eng auszulegen.

Mit dem Begriff des **Mund-Nasen-Schutzes** ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal sollen die pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Die Begrifflichkeit **Während der Arbeitszeit** meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal den Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat, soweit während der Arbeitszeit Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen bestehen, also insbesondere beim persönlichen Kontakt mit den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen oder Kolleginnen und Kollegen. Kein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, soweit abgesondert von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und

Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass die Personen sie bei Kontakt mit Pflege- und Betreuungspersonal und bei Aufhalten in den Gemeinschaftsräumen der Einrichtung tragen.

sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert.

Auch die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sollten zum Schutz sowohl der anderen pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Personen als auch des Personals Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Das Personal soll – etwa durch wiederkehrende Hinweise auf die Bedeckung bzw. wiederholtes Erklären des Sinn und Zwecks der Mund-Nasen-Bedeckung - darauf hinwirken, dass die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, soweit sie dies von ihrem körperlichen und psychischen Zustand her tolerieren, in den genannten Fällen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Das Pflege- und Betreuungspersonal wird angehalten, die aufgezeigte Aufklärung und ggf. anschließende Verweigerung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zu dokumentieren.

(6) Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls im Sinne der Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte des Robert Koch-Instituts oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind. Entsprechende Anordnungen des Gesundheitsamtes können die Vorschriften nach Absatz 4 ergänzen oder ganz oder teilweise ersetzen.

(7) Sämtliche Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen, mit Ausnahme von aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehrende Personen, deren COVID-19-Erkrankung schon vor der Krankenhausbehandlung bestand. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, bei der keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist, in

eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden aus zwei Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich gewonnen wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden aus zwei Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich gewonnen wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat.

(8) Bei einer erforderlicher Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Sämtliche Träger von Wohneinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben unverzüglich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig sind und daher isoliert unterzubringen sind, und von gesunden und nicht-infizierten Personen gewährleisten. Darüber ist dem zuständigen Gesundheitsamt innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu berichten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere das Vorhalten räumlich zusammenhängender Isolations- und Quarantänebereiche und ein personelles Konzept zur entsprechenden

Eine **Häufung** liegt bei zwei oder mehr nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen vor.

Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de). Seit Mitte März ist die die Hotline 040/42845-7999 des HU für spezifische fachhygienische Fragestellungen rund um den Schutz von Gesundheitseinrichtungen eingerichtet.

Es sollen auch ohne Ausbruchsgeschehen zusammenhängende Isolations- und Quarantänebereiche vorgehalten werden, sofern entsprechende räumliche Möglichkeiten bestehen und keine Umzüge zu veranlassen sind.

<p>Versorgung der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt.</p>	<p>Alternativ müssen die Möglichkeiten der räumlichen Trennung anhand von verschiedenen Fallkonstellationen von Ausbrüchen unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort bzw. des Betreibers durchdacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolierung/Quarantäne im Zimmer • Isolierung einzelner Flurbereiche/mit Schleusenbereich • Isolierung auf einzelnen Etagen • Wegeführung • Verlegung von Bewohner/innen innerhalb des Hauses in betreibereigene Einrichtungen und weitere externe Möglichkeiten. <p>Im Personalkonzept sollte dargestellt werden, wie eine getrennte Versorgung, einhergehend mit erhöhten Personalressourcen (kleinere voneinander getrennte Einheiten, Nachtversorgung) sichergestellt werden kann.</p> <p>Ebenso sollte im Personalkonzept berücksichtigt werden, dass im Ausbruchsgeschehen ein Mehrbedarf an Mitarbeitern durch den ggf. erhöhten Arbeitsaufwand entstehen kann. Die Qualifikation der Mitarbeiter sollte im Personalkonzept genannt werden; eine namentliche Nennung ist verzichtbar.</p> <p>Ggf. notwendige Umzüge finden im Rahmen der Umsetzung von Anordnungen durch das Gesundheitsamt statt. Diese beziehen sich zumeist auf die notwendige Kohortenisolierung, in der Regel als „duale Kohortenisolierung“ (d.h. Separierung von infiziertem und nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal). Die Umsetzung erfolgt dann durch den Betreiber und die Einrichtungsleitung, wobei die Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Institut für Hygiene und Umwelt weiterhin bei dieser Umsetzung beraten und die BGV auch in der Organisation der Umsetzung unterstützt (z.B. durch die Organisation weiterer Testungen, durch die Suche nach geeigneten stationären Aufnahmeeinrichtungen für den Umzug, der Organisation des Transportes etc.). Bei pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die für einen Umzug nicht selbst einwilligungsfähig sind, muss die Einrichtungsleitung ggf. einen richterlichen Beschluss auf den Weg bringen.</p>
<p>(10) Der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Auftreten</p>	<p>Der Test ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen.</p>

<p>einer SARS-CoV-2-Infektion unter den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen.</p> <p>In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Der Test ist mit geeignetem Zeitabstand zu wiederholen. Die Empfehlungen des RKI sind zu beachten.</p> <p>Damit der Träger dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Reihentestungen von pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten der Einrichtung durch einen „Brückenkopf“ im Gesundheitsamt beim DRK beauftragt. Die Träger wenden sich dafür an das Gesundheitsamt und bitten um eine Veranlassung. Alternativ kann die Testung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen auch durch niedergelassene Ärzte erfolgen und die Testung der Beschäftigten durch den Betriebsarzt.</p> <p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle Beschäftigten, unabhängig vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Bei der Testung der pflege-oder betreuungsbedürftigen Personen gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15a Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden</p> <p>(1) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.</p>	

(2) § 15 Absätze 2 und 4, Absatz 5 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 wird die erneute Aufnahme von Bewohnerinnen oder Bewohnern nach einem zwischenzeitlichen Aufenthalt außerhalb der Einrichtung, insbesondere im familiären Umfeld, untersagt. Satz 1 gilt nicht für Bewohnerinnen oder Bewohner, bei denen keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist und bei denen vor Rückkehr durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bestätigt wurde, dass ein Test auf SARS-CoV-2 in zeitlichem Zusammenhang vor der Rückkehr mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass rückkehrende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden und eine personell unabhängige Versorgung vom übrigen Bereich gewährleistet ist.

Hiermit ist eine Einschränkung des Rückkehrrechts nach einem auswärtigen Aufenthalt insbesondere im Rahmen von Familienbesuchen vorgesehen.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es erkennbaren und nicht erkennbaren Viruseinträgen durch Personen, die sich zeitweise außerhalb der Einrichtung aufhielten, zu verhindern. Das in § 15 und § 15a Absatz 1 vorgesehene Besuchs- und Betretungsverbot würde ohne eine Einschränkung des Rückkehrrechtes der Bewohnerinnen und Bewohner leerlaufen, da Besuche durch die Einschränkungen in § 15a Absatz 1 nicht mehr in der Einrichtung stattfinden, sondern sich die Besuche mit einem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung verlagern. Bei Rückkehr würde dadurch ein erhöhtes Infektionsrisiko für die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner bestehen.

Der Begriff des **zwischenzeitlichen Aufenthalts außerhalb der Einrichtung** umfasst alle Aufenthalte außerhalb der Einrichtung, die nicht durch die Einrichtung selbst organisiert sind bzw. die nicht ausschließlich im Kreise der Bewohnerinnen und Bewohner und Betreuenden stattfinden. Untersagt ist die erneute Aufnahme etwa nach einem Besuch bei der Familie der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

Durch eine 14 tägige Quarantäne kann die Gefahr reduziert werden, dass unwissentlich infizierte Personen durch die Rückkehr oder Neuaufnahme die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen anstecken. Ebenso kann die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des § 15a Absatz 3 Satz 2 verhindern, dass infizierte Personen in die Einrichtung zurückkehren.

Eine **personell unabhängige Versorgung** erfordert, dass das Betreuungspersonal, das die in der Quarantäne befindliche Bewohnerin bzw. Bewohner betreuen, keinen direkten Kontakt zu den nicht in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohnern und dem dieser Personengruppe zugeordneten Betreuungspersonal haben darf.

<p>(5) Absatz 3 gilt nicht für Bewohnerinnen oder Bewohner, die vor Rückkehr oder Aufnahme in die Einrichtung 14 Tage an einem anderen Ort in Quarantäne waren.</p> <p>(6) Voraussetzung für die Aufhebung der individuellen Quarantäne nach Ablauf von 14 Tagen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Personen ohne vorherige Symptome bei der erneuten Aufnahme in die Einrichtung die Symptommfreiheit, 2. bei Personen mit Erkältungssymptomen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests, 3. bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie jeweils das negative Ergebnis von zwei SARS-CoV-2-Tests im Abstand von 24 Stunden nach Ende der Symptome sowie die Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts. <p>Im Einzelfall können in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(7) § 15 Absätze 7 bis 10 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Bewohnerin oder der Bewohner können die Quarantänezeit auch an einem anderen Ort verbringen. Entscheidend ist, dass an diesem Ort eine Absonderung stattfindet und der Bewohner bzw. die Bewohnerin während der 14 tägige Quarantänezeit keinen direkten Kontakt zu anderen Personen außerhalb des jeweiligen Hausstandes hat. Auch der direkte Kontakt zu Haushaltsmitgliedern ist auf das für die Betreuung erforderliche Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Entscheidend ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Quarantänezeit keine Symptome aufwiesen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, wie etwa Fieber oder Husten.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der individuellen Quarantäne nach Ablauf von 14 Tagen nicht vor, so ist die Quarantäne solange zu verlängern, bis die Voraussetzungen nach § 15a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 vorliegen.</p> <p>Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, ist dieser Husten aber etwa auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, schließt dieses Symptom die Symptommfreiheit i.S.d. § 15a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht aus.</p> <p>Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall bei Aufhebung der Quarantäne kein erhöhtes Infektionsrisiko für die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner besteht. Das Gesundheitsamt entscheidet auf Antrag, ob im Einzelfall die Quarantäne aufgehoben werden kann. Die Einrichtung ist an diese Entscheidung gebunden.</p>
<p>§ 16 Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe</p>	

(1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten oder sonstige vergleichbare Angebote),
2. Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie und
3. interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen.

Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen dürfen von Nutzerinnen und Nutzern unter 16 Jahren betreten werden, soweit dies aus medizinischer Sicht angezeigt ist.

(2) Leistungsberechtigten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in tagesstrukturierenden Einrichtungen der

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen**

fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Beispielhaft ist Grippe oder Bronchitis zu nennen. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen bezüglich der Einschätzung an einen Arzt.

Einzelmaßnahmen der **ambulanten Sozialpsychiatrie** sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen und dürfen und sollen grundsätzlich weiter erbracht werden. Wie in allen Lebensbereichen muss selbstständig abgewogen und entschieden werden, ob das Angebot beispielsweise zur Vermeidung einer Krise der einzelnen Person aufrechterhalten werden muss und in welcher Form es unter Berücksichtigung der bestehenden Empfehlungen bzw. Vorgaben des Robert-Koch-Institutes und der Freien und Hansestadt Hamburg erbracht werden kann.

In allen **Interdisziplinären Frühförderstellen** findet grundsätzlich keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z.B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden.

Aus **medizinischer Sicht angezeigt** (und damit von der Ausnahme erfasst) ist die Fortführung der Therapie auch in den Interdisziplinären Frühförderstellen, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin bzw. dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird.

Eingliederungshilfe beschäftigt sind, sowie Nutzerinnen und Nutzern von Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie ist der Zutritt zu versagen, soweit ihre geordnete Betreuung und Versorgung tagsüber anderweitig sichergestellt ist, beispielsweise dadurch, dass

1. sie in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX leben (ehemals „stationäre Einrichtung“), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 576), oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden,
2. ein Angehöriger zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann, oder
3. die geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung durch das Zusammenleben mit einer Partnerin oder einem Partner sichergestellt ist.

(3) Für Personen, deren anderweitige geordnete Betreuung und Versorgung im unter Absatz 2 genannten Sinne nicht sichergestellt werden kann, ist durch die Träger der Einrichtungen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Die Gefahren einer Infektion sind durch geeignete Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion) sowie soweit möglich einen hinreichenden Abstand der Beschäftigten zueinander (ca. 1,5 Meter) zu reduzieren.

(4) Für die in Absatz 3 genannten Personen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen. Bei der Beförderung ist durch geeignete Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion) sowie durch einen hinreichenden Abstand (ca. 1,5 Meter) der zu befördernden Personen untereinander und zu der Fahrerin oder dem Fahrer die Gefahr einer Infektion zu reduzieren.

§ 17
Schließung der teilstationären
Tagespflegeeinrichtungen

(1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 29. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 22. März 2020 (BGBl. I S. 604, 639), sind grundsätzlich zu schließen. Eine Betreuung von Tagespflegegästen, für die die Versorgung nicht anders sichergestellt werden kann, ist aufrecht zu erhalten.

(2) Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige sind angehalten, die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung familiär sicherzustellen.

(3) In Fällen, in denen die Betreuung durch Pflegepersonen oder auf anderem Wege nicht sichergestellt werden kann, erfolgt die Betreuung weiter in der Tagespflegeeinrichtung. Dies gilt insbesondere auch für Gäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen (zum Beispiel Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können. Ein Betreten der Einrichtungen durch Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, ist nicht gestattet.

(4) Die vollständige Schließung einer Einrichtung ist möglich, soweit die Betreuung der Gäste anderweitig sichergestellt ist. Dazu gehört auch die Betreuung in anderen Einrichtungen.

(5) Für Träger von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 SGB XI, die gemäß den Absätzen 1 und 3 eine Notbetreuung anbieten, gelten die Anforderungen nach § 15 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend.

Absatz 2 dieser Verordnung dient als Appell, familiär die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen. Die Fahrdienste sollen nur die Personen transportieren, die sonst keine Möglichkeit haben in die Tagespflegeeinrichtung zu kommen. So soll gewährleistet werden, dass die Busse nicht vollbesetzt sind, sondern Mindestabstand eingehalten werden kann.

<p style="text-align: center;">§ 18 Aussetzung der Regelprüfungen</p> <p>Die Regelprüfungen gemäß § 30 HmbWBG in Wohneinrichtungen werden bis auf weiteres ausgesetzt.</p>	<p>Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz wird von der zuständigen Behörde bis auf weiteres ausgesetzt.</p>
<p>Teil 5 Betretungsverbote</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Betretungsverbote bei behördlicher Anordnung</p> <p>(1) Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen keine Hochschule, Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Dies gilt auch bei Notbetreuungsbedarf.</p>	<p>Unter dem Begriff der Schule sind nach § 111 Hamburger Schulgesetz nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche zu verstehen. Hierzu zählen die staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie die allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Auch Ergänzungsschulen fallen unter diesen Begriff, nicht aber sonstige Bildungseinrichtungen wie Tanz- oder Musikschulen.</p> <p>Unter dem Begriff der Kindertageseinrichtung ist nach § 1 Absatz 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz jede Einrichtung zu verstehen, die der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte dient bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich), nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort) und im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes.</p> <p>Unter dem Begriff der Kindertagespflege ist nach § 1 Absatz 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz die Betreuung und Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen zu verstehen.</p>

<p>(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie dürfen, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Absatz 1, keine Betreuungsangebote der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben betrauten Personen der Gemeinschaftseinrichtungen Kenntnis davon, dass eine Quarantäneanordnung nach Absatz 1 besteht, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder die Kinder nicht betreut werden.</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen an den unter § 22 genannten Prüfungshandlungen und Vorbereitungen sowie den unter § 23 genannten Betreuungsangeboten nicht teilnehmen.</p>	<p>Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII besteht hinsichtlich der Betreuung von Schülerinnen, Schülern und Kindern, für die behördliche Quarantäne angeordnet wurde, insoweit nicht mehr.</p> <p>Die Träger bzw. das eingesetzte Personal bzw. die Tagespflegeperson müssen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern bzw. von Kindern ablehnen, wenn sie positive Kenntnis darüber haben, dass für die Kinder bzw. die Schülerinnen und Schüler behördliche Quarantäne angeordnet wurde.</p>
--	---

Teil 6 Hochschulen

<p style="text-align: center;">§ 20 Vorübergehende Schließung</p> <p>(1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrebetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Diese Regelungen gelten für den Betriebsteil Medizinische Fakultät des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – entsprechend.</p>	<p>Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Ebenfalls unter den Hochschulbegriff fallen Einrichtungen, die gemäß § 117a Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes betrieben werden, also keine Hochschulen sind, aber Studiengänge einer Hochschule durchführen oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen (Franchising).</p> <p>Publikum i.S.d. § 20 Absatz 1 dieser Verordnung sind Personen, die die Hochschulen und ihre Einrichtungen nur vorübergehend aufsuchen, um bestimmte Leistungen, Angebote oder ähnliches in Anspruch zu nehmen. Insbesondere fallen Studierende grundsätzlich unter den Begriff des Publikumsverkehrs. Nicht zum Publikum gehört das an den Hochschulen und ihren Einrichtungen beschäftigte Personal.</p> <p>Für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen - gelten die</p>
--	--

<p>(2) Die Hochschulschließung gilt nicht für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht, für mündliche und praktische Prüfungen sowie für Praxisveranstaltungen, die spezielle Laborbeziehungsweise Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern. Diese können unter Beachtung geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Zur Prüfungsvorbereitung sowie für die Prüfung selbst sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.</p>	<p>Regelungen gem. § 5 Absatz 4. Diese Regelung ist insoweit spezieller und geht der Regelung in § 20 Absatz 1 vor.</p> <p>Die Möglichkeit der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht, für mündliche und praktische Prüfungen sowie für Praxisveranstaltungen, die spezielle Laborbeziehungsweise Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, gilt nunmehr wieder für alle Fachbereiche. Forschungstätigkeiten in den genannten Räumen sind als dienstliche Tätigkeiten erlaubt. Auch insoweit sind Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten.</p> <p>Der Begriff der Prüfungsvorbereitung ist eng auszulegen. Insbesondere prüfungsvorbereitender Unterricht ist vom Begriff der Prüfungsvorbereitung nicht erfasst.</p>
<p>Teil 7 Schulen</p>	
<p>§ 21 Vorübergehende Schließung der Schulen</p> <p>(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg bis einschließlich Mittwoch, den 6. Mai 2020 geschlossen. Dies schließt die Vorschulklassen und die Sprachförderangebote nach § 28a Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), ein.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt ab dem 27. April 2020 ferner nicht für einzelne Lerngruppen von höchstens 15 Schülerinnen und Schülern, soweit der Schulträger sicherstellt, dass</p>	<p>Schulen sind nach § 111 HmbSG nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Hierzu zählen vorbehaltlich Absatz 2 die staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie die allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Auch Ergänzungsschulen fallen unter diesen Begriff, nicht aber sonstige Bildungseinrichtungen wie z.B. Musikschulen. Diesbezüglich findet jedoch § 5 Absatz 3 Nummer 18 Anwendung.</p> <p>Nicht geschlossen nach Absatz 1 werden Bildungseinrichtungen, die ihre Schülerinnen und Schüler nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz unterrichten.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 vom Hundert der gesamten Schülerschaft einer Schule sich auf dem Schulgelände aufhalten, 2. die Lerngruppen nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Nummer 5 genügt, 3. die Pausenregelung so erfolgt, dass Lerngruppen zeitversetzt das Außengelände betreten, 4. Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten, <ol style="list-style-type: none"> 5. im Rahmen des Hausrechtes der Schule die erforderlichen Abstandsgebote für alle Beteiligten verbindlich gemacht werden und 6. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene in Bildungseinrichtungen beachtet werden. 	<p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Prüfungsarbeiten</p> <p>Die Schulschließung gilt nicht für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sowie mündliche und praktische Prüfungen, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind.</p>	<p>Von der Schulschließung nicht betroffen sind in erster Linie die Arbeiten und Prüfungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Abschlussprüfungen nach den beruflichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anzufertigen und abzulegen sind oder - die nach Abschnitt 4 („Abiturprüfung“) der APO-AH anzufertigen oder abzulegen sind oder - die nach Abschnitt 5 („Abschluss der Bildungsgänge, Übergänge in die Sekundarstufe II“) der APO-GrundStGy anzufertigen und abzulegen sind. <p>Angesichts der besonderen Bedeutung für die Abiturdurchschnittsnote (gemäß § 32 APOAH) sind hiermit auch Klausuren nach § 10 APO-AH gemeint, die im Rahmen der</p>

<p>Die Schulleitung kann einzelnen Schülerinnen und Schülern zur Vorbereitung auf Prüfungen den Aufenthalt in der Schule gestatten.</p>	<p>Studienstufe anzufertigen sind. Hinsichtlich der Klausuren und der Präsentationsleistungen im 4. Semester der Studienstufe an staatlichen Schulen wird aber auf die Verfügung von B3 im Schreiben vom 17.3.2020 hingewiesen, wonach von der Durchführung dieser Leistungsnachweise abgesehen wird.</p> <p>Bitte beachten Sie die Ausnahme gem. § 19 Absatz 4 für den dort genannten Personenkreis.</p> <p>Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern die Anwesenheit auf dem Schulgelände gestatten, wenn dies zur Vorbereitung auf eine Prüfung erforderlich ist, insbesondere wegen beengter familiärer Verhältnisse oder weil schulische Einrichtungen (Musiksaal, Werkstatt, IT Kapazität) erforderlich sind. Die Anwesenheit kann nur gestattet werden, wenn hinreichend Raum vorhanden ist, die Abstandsregeln einzuhalten, ansonsten ist nach der Dringlichkeit eine Auswahl zu treffen.</p> <p>Der Begriff „zur Vorbereitung auf Prüfungen“ ist eng auszulegen. Insbesondere prüfungsvorbereitender Unterricht ist hiervon nicht erfasst.</p>
<p>§ 23 Notbetreuung</p> <p>(1) Die Schulschließung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.</p>	<p>Vorerst können alle Eltern, die darauf angewiesen sind, von 8.00 bis 16.00 Uhr eine Notbetreuung an jeder Schule in Anspruch nehmen. Kein Kind wird von der Schule abgewiesen. Die Notbetreuung ist vorerst nicht auf spezielle Berufsgruppen eingeschränkt. Allerdings appelliert die Schulbehörde an die Eltern, ihre Kinder nur in Notfällen zur Schule zu schicken.</p> <p>Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder gesund sind und nicht unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, vgl. § 19 Absatz 4.</p> <p>Die Schulleitungen organisieren gemeinsam mit den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal der Schule und bei vielen Grundschulen mit dem GBS-Träger eine Notbetreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr an allen Schulen. Die Schülerbeförderung findet vorläufig weiter statt.</p>

<p>(2) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 HmbSG das Betreuungsangebot für diesen Personenkreis werktäglich auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr begrenzen.</p>	<p>In der Notbetreuung sollen die Schülerinnen und Schüler die gleichen Arbeitsaufgaben bearbeiten wie die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben. Um die Ansteckungsgefahr zu verringern, sollen möglichst kleine Schülergruppen gebildet und die sozialen Kontakte auf wenige Personen reduziert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Schulfahrten</p> <p>Schulfahrten sind bis Ende des Schuljahres 2019/2020 am 31. Juli 2020 untersagt.</p>	<p>Als Schulfahrten gelten gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 folgende schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland - Wandertage - Exkursionen - Projektfahrten - Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe - Internationale Schülerbegegnungen - Schulpartnerschaften - Schüleraustausche - Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags.
<p style="text-align: center;">§ 25 Arbeitsvertragliche und dienstrechtliche Verpflichtungen</p> <p>Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.</p>	<p>Alle Lehrkräfte und Beschäftigte der Schulen haben am 16. März 2020 planmäßig ihren Dienst aufgenommen, sofern sie nicht erkrankt bzw. sich in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten haben.</p>
<p>Teil 8 Kindertagesstätten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Freien und Hansestadt Hamburg werden bis einschließlich Mittwoch, den 6. Mai 2020 geschlossen.</p>	<p>Unter dem Begriff der Kindertageseinrichtung ist nach § 1 Absatz 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz jede Einrichtung zu verstehen, die der Betreuung, Bildung und</p>

<p>(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.</p>	<p>Erziehung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte dient bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich), nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort) und im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes.</p> <p>Unter dem Begriff der Kindertagespflege ist nach § 1 Absatz 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz die Betreuung und Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen zu verstehen.</p> <p>Insbesondere Kinder, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, Kita und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu einem regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung verpflichtet sind, sollen weiterhin eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für diese gelten weiterhin die Regelungen gemäß Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kita und dem ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung und Hilfen zur Erziehung (Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 05.04.2017).</p> <p>Die betreffenden Kinder leben i.d.R. in schwierigen sozialen Verhältnissen. Zur Vermeidung von Situationen von Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, dass die Kindertagesbetreuung verlässlich und kontinuierlich stattfindet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Notbetreuung</p> <p>(1) Es wird eine Notbetreuung in jeder Kindertageseinrichtung sichergestellt. Für Eltern, die zwingend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge bedeutsam</p>	

<p>oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig ist, sowie Alleinerziehenden.</p> <p>(2) In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung auch infolge von besonders gelagerten individuellen Notfällen erfolgen.</p> <p>(3) Kinder mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen an der Notbetreuung nach Absatz 1 nicht teilnehmen. § 19 bleibt unberührt.</p>	<p>In besonders gelagerten Einzelfällen soll die Notbetreuung auch anderen Eltern zur Verfügung stehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn wegen plötzlicher Erkrankung eines anderen Kindes die Betreuung des Geschwisterkindes kurzfristig nicht möglich ist. Die Darlegungspflicht, ob ein Notfall besteht, obliegt den Eltern.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p>
<p>Teil 9 Betretungsverbot für die Insel Neuwerk</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Betretungsverbot</p> <p>Das Betreten der Insel Neuwerk ist verboten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Ausnahmen vom Betretungsverbot</p> <p>Folgende Personen sind von dem Betretungsverbot nach § 28 ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die ihren ersten Wohnsitz auf der Insel Neuwerk nachweisen können, 2. Personen, die aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel Neuwerk betreten, 3. Personen, die medizinische, notfallmedizinische, geburts helfende 	<p>Erfasst sind alle Personen, die die Insel Neuwerk mit dem Zweck betreten, die</p>

<p>und pflegerische Versorgung sicherstellen,</p> <p>4. Personen, die die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,</p> <p>5. Personen, die aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie ersten Grades oder als Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner mit erstem Wohnsitz auf der Insel zur Sorge oder Pflege verpflichtet sind,</p> <p>6. Journalisten mit Sonderakkreditierung durch den Senat.</p>	<p>medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherzustellen.</p> <p>Erfasst sind alle Personen, die die Insel Neuwerk mit dem Zweck betreten, Sorge oder Pflege für eine Person zu übernehmen, die zu ihr in einem in Nummer 5 aufgeführten Verhältnis steht.</p> <p>Im Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie 1. Grades stehen Eltern und ihre Kinder zueinander. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind solche im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Nicht-eheliche bzw. nicht-verpartnerte Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten haben kein Betretungsrecht.</p>
---	---

Teil 10 Kampfmittelbeseitigung

<p style="text-align: center;">§ 30 Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.</p>	
---	--

Teil 10a Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

<p style="text-align: center;">§ 30a Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung</p> <p>(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene</p>	<p>Die eigene Häuslichkeit ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes.</p> <p>Soweit die einreisende Person in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere geeignete</p>
--	---

Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die

Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 14 Tage aufzuhalten. Für **Asylsuchende** kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen. Für **Spätaussiedler** ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.

Die sich abzusondernde Person hat sich auf direktem Weg unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu dem oben genannten Ort zu begeben. Umwege sind untersagt. Auch ist es untersagt, auf dem Weg noch Besorgungen zu erledigen, so ist z.B. der Einkauf im Lebensmittelladen oder in der Apotheke nicht gestattet.

Unter **Absondern** versteht man die räumliche Isolierung. Die eigene Häuslichkeit bzw. die geeignete Unterkunft darf innerhalb der 14 Tage nicht mehr verlassen werden. Auch innerhalb des Haushaltes sollte sich die abgesonderte Person - soweit möglich - von weiteren Haushaltsangehörigen absondern. Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.

Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Nur Besuch von Personen, die mit der abgesonderten Person in einem Haushalt leben, darf empfangen werden. Dabei ist auf den **Haushalt** abzustellen, in dem sich die abgesonderte Person absondert und nicht auf den Haushalt, dem die abgesonderte Person gewöhnlich angehört.

Ausgenommen vom Besuchsverbot sind Personen, die die Häuslichkeit oder Unterkunft aus triftigen Gründen betreten müssen (Aufsuchen). Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person vor. Entscheidend für die Einordnung als triftiger Grund ist, dass das Aufsuchen aufgrund eines berechtigten Interesses geschieht und das Aufsuchen nicht aufgeschoben werden und zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann

Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem sich die abgesonderte

<p>für sie zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen.</p> <p>Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.</p>	<p>Person nach § 30a Absatz 1 während der Quarantänezeit aufhält, zuständig ist.</p> <p>Die Information muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen; spätestens, sobald sich die abgesonderte Person im Absonderungsort nach Absatz 1 aufhält. Eine Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit das zuständige Bezirksamt nicht sogleich erreicht werden konnte, haben weitere Versuche der Kontaktaufnahme zu erfolgen, solange, bis das zuständige Bezirksamt erreicht werden konnte. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit oder Unterkunft ist während dieser Zeit nicht gestattet.</p> <p>Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.</p> <p>Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem sich die abgesonderte Person nach § 30a Absatz 1 während der Quarantänezeit aufhält, zuständig ist.</p> <p>Das Bezirksamt ist bei Auftreten von Krankheitssymptomen zu informieren, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30b</p> <p>Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne</p> <p>(1) § 30a Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen,</p> <p>1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, mit dem Schiff oder mit dem Flugzeug transportieren,</p>	<p>Die von der Ausnahmeregelung umfassten Personen nach Satz 1 sollten ihre sozialen und beruflichen Kontakte bis zum 14. Tage nach ihrer Einreise auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>z.B.: LKW-Fahrer und LKW-Fahrerinnen, Piloten und Pilotinnen, Schaffner und Schaffnerinnen</p>

<p>2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen, g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung), 	<p>z.B.: Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger, Angehörige des Rettungsdienstes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes</p> <p>z.B. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, Angehörige der Feuerwehr</p> <p>z.B. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs</p> <p>z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, Mitglieder der Regierung</p> <p>z.B. erforderliche Fachkräfte für Kraftwerksrevisionen oder bestimmte Instandsetzungsmaßnahmen</p>
<p>zwingend notwendig ist;</p>	<p>Zwingend notwendig für die Aufrechterhaltung ist die Tätigkeit dann, wenn es durch den Ausfall der grundsätzlich abzusondernden Person zu erheblichen Einschränkungen in der Aufgabenerfüllung kommen würde. Keine zwingende Notwendigkeit liegt vor, wenn für die konkrete Tätigkeit ohnehin eine Vertretung zur Verfügung steht bzw. die Ausführung der Tätigkeit ohne erhebliche Folgen verschoben werden kann. Entscheidend ist auch, dass die Tätigkeit nicht unter Einhaltung der Quarantäne vom Ort der Quarantäne aus erledigt werden kann.</p> <p>Im Interesse der Funktionsfähigkeit der in § 30 b Abs. 1 Nr. 2 genannten Facetten der Daseinsvorsorge ist im Zweifel eine Ausnahme anzunehmen.</p>

<p>die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,</p>	<p>Diese entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können.</p>
<p>3. die sich als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,</p>	<p>Diese Ausnahme ist erforderlich zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastruktur für das Gemeinwesen. Auch Personen, die in Deutschland eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen und vorher im Ausland waren, dürfen insofern ohne Quarantäne einreisen. Das ist z. B. bei Binnenschiffen der Fall, wenn Besatzungsmitglieder einreisen, um dann längere Zeit an Bord zu sein. Gleiches gilt für Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes und für sogenannte Personenbegleiter Luft.</p>
<p>4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen,</p>	<p>Personen, die täglich einreisen, sind i.d.R. Pendlerinnen und Pendler.</p> <p>Personen, die bis zu fünf Tage einreisen, reisen i.d.R. aufgrund einer Geschäfts- oder Dienstreisende ein.</p>
	<p>Eine Ein- oder Ausreise ist dann zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen Gründen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen Folgen einhergeht. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen.</p>
	<p>Eine Ein- oder Ausreise ist zwingend notwendig und unaufschiebbar medizinisch veranlasst, wenn eine dringende medizinische Behandlung durchgeführt werden muss, wie beispielsweise eine Chemotherapie.</p>
	<p>Reisen sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen während der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechung, wie z.B. zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.</p>
<p>5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder, die einen sonstigen triftigen Reisegrund</p>	<p>Bei einem kurzen Aufenthalt von weniger als 48 Stunden im Ausland ist mit weniger sozialen Kontakten zu rechnen als bei einem</p>

<p>haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen, oder</p>	<p>längeren, ggf. zeitlich unbegrenzten Aufenthalt.</p> <p>Der Begriff des triftigen Reisegrundes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; beim Vorliegen eines triftigen Reisegrundes fällt der Einzelne ohne weitere behördliche Entscheidung unter die Ausnahme nach § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5. Bei Unsicherheiten, ob das auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmal des triftigen Reisegrundes vorliegt, kann sich der Einzelne an das nach §30a Absatz 2 zuständige Bezirksamt wenden, das seinerseits ggf. die BGV beteiligt.</p> <p>Als Maßstab dienen die aufgelisteten Ausnahmegründen in § 30b Absatz 1 Satz 1 und insbesondere die unter § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 aufgeführten Beispiele für einen triftigen Reisegrund</p> <p>Der Begriff „nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartner“ umfasst Ehegatten, Lebenspartner/Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und sonstige Lebensgefährten und Gefährtinnen.</p>
<p>6. deren persönliches Erscheinen als Zeugin oder Zeuge oder als Sachverständige oder Sachverständiger von einem Gericht als unerlässlich angesehen wird.</p>	<p>Sind die abgesonderten Personen während der Quarantänezeit i.S.d. § 30a Abs. 1 von einem Gericht geladen, so haben diese das Gericht über die Quarantäne nach § 30a Abs. 1 zu informieren. Das Gericht hat in diesem Fall zu entscheiden, ob das persönliche Erscheinen als unerlässlich eingestuft und an der Ladung festgehalten wird</p> <p>§ 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist aufgrund des Sinns und Zweck der Regelung teleologisch zu reduzieren. Für die genannten Personen findet § 30a Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich weiter Anwendung, jedoch darf die abgesonderte Person ihre eigene Häuslichkeit oder Unterkunft zum Zwecke der Wahrnehmung des Gerichtstermins verlassen.</p>
<p>Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.</p>	<p>Zuständig für weitere Befreiungen ist die nach § 30a Absatz 1 zuständige Behörde. Vergleichen Sie bitte hierzu die Auslegungshinweise zu § 30a Absatz 1.</p> <p>Entscheidend ist, dass aufgrund eines berechtigten Interesses der abgesonderten Person oder der Allgemeinheit von einer Absonderung abgesehen werden kann. Das berechnigte Interesse der abgesonderten</p>

(2) § 30a gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Bau- und Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 30a Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

Person kann etwa darin liegen, dass während der 14-tägigen Quarantänezeit ein Ereignis eintritt, das das Verlassen des Absonderungsorts erforderlich macht und ein Aufschub nicht möglich ist. Beispielhaft ist zu nennen, dass die abgesonderte Person Sterbebegleitung für einen nahen Angehörigen leisten will.

Der begründete Einzelfall muss mit den aufgelisteten Ausnahmegründen in § 30b Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sein.

Es müssen **Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe** ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 30a Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind.

Hierzu zählt, dass neu angekommene Saisonarbeitskräfte in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen.

Es sind möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-10 Personen); innerhalb der ersten 14 Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet.

Zudem müssen gruppenbezogene betriebliche **Hygienemaßnahmen** ergriffen werden.

Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist i.d.R. höchstens die Hälfte der üblichen Belegung zulässig. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern zu Dritten oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife.

Die Arbeitgeber haben die zuständige (Gesundheits-)Behörde über die Aufnahme der Saisonarbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde herauszugeben.

<p>(3) § 30a gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbedienstete, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.</p>	<p>Für Streitkräfte, die aus dem Auslandseinsatz zurückkehren, gelten die speziellen Dienstvorschriften zur Umsetzung der Erfordernisse des Infektionsschutzgesetzes des Bundesministeriums der Verteidigung. Diese Vorschriften sehen dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vor. Polizeivollzugsbeamte, die aus einem Einsatz oder einer einsatzgleichen Verpflichtung aus dem Ausland zurückkehren, sind den Streitkräften gleichzusetzen, da entsprechende Vorschriften auch für diese gelten und die Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamten in aller Regel über denselben Mandatsträger im selben Einsatzgebiet tätig werden, sich in derselben Unterbringung aufhalten und somit auch denselben Schutzmaßnahmen unterworfen sind.</p>
<p>(4) § 30a gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist hierbei gestattet.</p>	<p>Hiervon erfasst sind auch Seeleute, die nach der Einreise unmittelbar an Bord ihrer Schiffe gehen. Das gilt auch für Schiffe unter deutscher Flagge.</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.</p>	<p>Für sämtliche von den Ausnahmen des § 30b Absätze 1 bis 4 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine Symptome- wie etwa Fieber oder Husten - aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Andernfalls findet § 30a Anwendung und die Personen sind abzusondern. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für CO-VID-19 eingestuft wird, ist dieser Husten aber auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, findet § 30b Absatz 5 keine Anwendung.</p>

Teil 11 Einschränkung von Grundrechten, Weiterübertragung der Ermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten

<p style="text-align: center;">§ 31 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel</p>	
--	--

2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 32

Weiterübertragung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG wird auf die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz weiter übertragen. Diese erlässt die Rechtsverordnungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Senatskanzlei und der Justizbehörde.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet,
2. der Kontaktbeschränkung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 im öffentlichen Raum zuwider handelt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 sich an einer Ansammlung von Menschen beteiligt, die nicht nach § 3 gestattet ist,
4. entgegen § 2 Absatz 1 eine öffentliche oder nicht-öffentliche Veranstaltung oder Versammlung, die nicht nach § 3 gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
- 4a. entgegen § 2 Absatz 1a eine Großveranstaltung veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
5. entgegen § 2 Absatz 2 eine Feierlichkeit in einer Wohnung oder einem anderen nicht-öffentlichen Ort veranstaltet,
6. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 gestattet ist,
7. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 gestattet ist,

8. entgegen § 4 Absatz 1 an öffentlichen Orten Speisen zubereitet, grillt oder picknickt,
9. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen der in § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 aufgeführten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr öffnet,
10. entgegen § 5 Absatz 2 eine Vergnügungsstätte für den Publikumsverkehr öffnet,
11. entgegen § 5 Absatz 3 eine der in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 28 aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr öffnet,
12. entgegen § 6 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf einer öffentlichen oder privaten Sportanlage veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 6 Absatz 2 erlaubt ist,
13. entgegen § 7 Absatz 1 eine Prostitutionsstätte für den Publikumsverkehr öffnet,
14. entgegen § 7 Absatz 2 Prostitution vermittelt oder ausübt,
15. entgegen § 7 Absatz 3 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
16. entgegen § 7 Absatz 4 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
17. entgegen § 7 Absatz 5 eine sexuelle Dienstleistung erbringt,
18. entgegen § 8 Absatz 1 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht zu den in § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 21 aufgeführten Betrieben oder Einrichtungen zählt, für den Publikumsverkehr öffnet,
19. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht gemäß § 8 Absatz 5 Satz 3 gestattet ist,
- 19a. es entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von nach § 8 Absätze 1, 3 und 4 für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen unterlässt, anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern

- zueinander einzuhalten und eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu nach § 8 Absatz 5 verpflichtet sind, und außer bei Apotheken im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten,
- 19b. es entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von nach § 8 Absätze 1, 3 und 4 für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen unterlässt, den Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die auf der Verkaufsfläche anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen auf der Verkaufsfläche nicht entstehen,
- 19c. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2a als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von nach § 8 Absätze 1, 3 und 4 für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen Personen, die entgegen einer Pflicht nach § 8 Absatz 5 bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen, den Zugang nicht verwehrt,
- 19d. es entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von nach § 8 Absätze 1, 3 und 4 für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen unterlässt, bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten,
20. 19e. es entgegen § 8 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder

Betriebsinhaber von nach § 8 Absätze 1, 3 und 4 für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen unterlässt, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen, entgegen § 9 Absatz 1 Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe oder auf Campingplätzen für touristische Zwecke bereitstellt,

21. entgegen § 10 Absatz 1 Spielplätze für den Publikumsverkehr öffnet oder geöffnet hält,
22. entgegen § 10 Absatz 2 einen Spielplatz betritt,
23. entgegen § 11 Satz 1 eine Reise mit Omnibussen (Reisebusreise) veranstaltet, die nicht zu dem Öffentlichen Personennahverkehr nach § 11 Satz 2 zählt,
24. entgegen § 12 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Dienstleistung der Körperpflege anbietet, die keine medizinisch notwendige Dienstleistung nach § 12 Satz 3 oder eine Dienstleistung nach § 12 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 ist,
25. entgegen § 13 Absatz 1 eine Gaststätte, ein Speiselokal, einen Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, ein Personalrestaurant, eine Kantine oder ein Speiselokal im Beherbergungsgewerbe betreibt, soweit dies nicht durch § 13 Absatz 2 oder § 13 Absatz 3 Satz 1 gestattet ist,
26. entgegen § 13 Absatz 2 ein nicht-öffentlich zugängliches Personalrestaurant oder eine Kantine betreibt, obwohl der Mindestabstand zwischen den Personen nicht gewährleistet ist,
27. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält, soweit dies nicht nach § 13 Absatz 3 Satz 3 gestattet ist,
28. entgegen § 14 Absatz 1 eine der in § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Einrichtungen betritt,

29. entgegen § 14 Absatz 4 Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner betritt,
30. entgegen § 14 Absatz 5 in einer der in § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Einrichtungen öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen einschließlich Gemeinschaftsaktivitäten größeren Ausmaßes veranstaltet,
31. entgegen § 15 Absatz 1 eine der in § 15 Absatz 1 genannten Einrichtungen betritt, ohne dass dies nach § 15 Absätze 3a und 4 zugelassen ist,
- 31a. entgegen § 15a Absatz 1 eine Einrichtung betritt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist
32. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 eine der in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Einrichtung betritt, ohne dass dies nach § 16 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,
33. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 eine Tagespflegeeinrichtung über die in § 17 Absatz 1 Satz 2 oder § 17 Absatz 3 genannte Betreuung hinaus betreibt,
34. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 trotz behördlich angeordneter Quarantäne eine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betritt,
35. es entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 als Personensorgeberechtigter zulässt, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher, für die eine Personensorge besteht, entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betritt,
36. entgegen § 28 die Insel Neuwerk betritt, ohne dass dies nach § 29 Satz 1 Nummern 1 bis 6 erlaubt ist,
37. entgegen § 30 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden,
38. sich entgegen § 30a Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,

<p>39. sich entgegen § 30a Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,</p> <p>40. entgegen § 30a Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,</p> <p>41. entgegen § 30a Absatz 2 Sätze 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,</p> <p>42. entgegen § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,</p> <p>43. entgegen § 30b Absatz 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme nicht anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert oder</p> <p>44. entgegen § 30b Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.</p>	
<p>(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist eine Geldbuße nach den in der Anlage bestimmten Beträgen (Bußgeldkatalog) festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Außerkräftreten</p> <p>§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 sowie § 14 bis 18 treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. § 24 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. § 2 Absatz 1a tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft.</p>	